

Statuten CVP Birmensdorf-Aesch

Gründungsjahr 1962

Art. 1: Ziel und Zweck

Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Birmensdorf-Aesch ist eine politische Partei von Birmensdorf und Aesch mit Sitz in Birmensdorf im Sinne von Art.60ff. des ZGB. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen der Schweizerischen CVP und ist eine Sektion der CVP des Kantons Zürich. Die CVP Birmensdorf-Aesch fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach christlichen Grundsätzen im öffentlichen Leben. Sie ist bestrebt, insbesondere an der Gestaltung der Gemeinde Birmensdorf und Aesch aktiv und aufbauend mitzuarbeiten.

Art. 2: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht Schweizer Bürgerinnen und Bürgern offen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der Ortspartei ist die Mitgliedschaft in der CVP Kanton Zürich und der CVP Schweiz verbunden. Die Ortspartei meldet der CVP Kanton Zürich und der CVP Schweiz die Angaben ihrer Mitglieder. Der Austritt kann jederzeit durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Dieser kann auch den Ausschluss aus der Partei bei der Parteiversammlung beantragen.

Art. 3: Sympathisanten

Personen, welche die Mitgliedschaft nicht erwerben, der Partei gesinnungsmässig aber nahestehen, können sich als Sympathisanten erklären. Sie können an Parteiveranstaltungen eingeladen werden. Ihre finanziellen Beiträge sind freiwillig.

Art. 4: Organe

Die Organe der Partei sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 5: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal als Hauptversammlung zusammen und befasst sich insbesondere mit folgenden Geschäften:

- Erlass und Abänderung der Statuten
- Festsetzung der Wahllisten
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Einladung ist wenigstens 10 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erlassen.

Art. 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Partei nach aussen. Er verfügt über die finanziellen Mittel der Partei für Parteizwecke.

Art. 7: Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben Rechnung und Kasse zu prüfen und Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.

Art. 8: Beschlussfassung

Für Beschlüsse der Parteiorgane gilt das offene Handmehr. Bei Wahlen und Aufstellung von Kandidaten muss auf Verlangen eine geheime Abstimmung erfolgen. In parteiinternen Angelegenheiten haben nur die Mitglieder Stimmrecht.

Art. 9: Finanzen

Die erforderlichen Geldmittel der Partei werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden aufgebracht. CVP-Behördenmitglieder oder von der CVP portierte Behördenmitglieder haben einen zusätzlichen Jahresbeitrag zu leisten. Das Nähere bestimmt das Finanzreglement, es wird von der Parteileitung erlassen.

Art 10: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11: Schlussbestimmungen

Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser unterbreitet sie der Hauptversammlung.

Der Beschluss auf Statutenrevision ist durch die Hauptversammlung zu fassen; er erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 23. August 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt worden; sie ersetzen diejenigen vom 16. Mai 1972.

| | | | |
|---------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Der Präsident | Vorstandsmitglied | Vorstandsmitglied | Vorstandsmitglied |
| M. Missfelder | P. Gähler | T. Füglistner | G.Sommer |